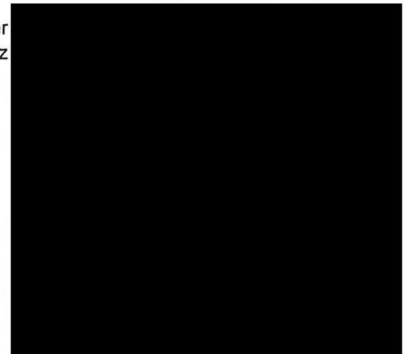




Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Gesundheitlicher
Verbraucherschutz



**Antrag auf Information gem. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes
"Gasthaus Blume" in 79410 Badenweiler, Weilerstalstraße 21
Ihr Antrag vom 22.07.2019 und 27.08.2019**

Freiburg, den 12.12.2019
Unser Zeichen: 380.0.12-505.002



aufgrund Ihres Antrages vom 22.07.2019 und Erweiterungsantrag vom 27.08.2019 erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen, die dem Fachbereich Gesundheitlicher Verbraucherschutz aufgrund der letzten planmäßigen Kontrollen vorliegen:

Die letzten Kontrollen, der letzten fünf Jahre, durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde fanden am 23.05.2014, 10.03.2016 und 06.08.2018 statt.

Dabei wurden Mängel festgestellt, die wie folgt dokumentiert sind:

Kontrolle am: 23.05.2014

Mängel:

1. Schadhafte Bedarfsgegenstände
2. mangelhafte Dokumentation der Eigenkontrolle

Maßnahmen und Entscheidungen: Belehrung

Kontrolle am: 10.03.2016

Mängel:

1. Mängel in der Eigenkontrolle der Schädlingsdokumentation
2. unsachgemäße Lagerung von Betriebsgegenständen
3. Reinigungsdefizite von Arbeitsgerätschaften
4. nicht leicht zu reinigendes Verdampfergitter im Kühlschrank
5. unsachgemäße Lagerung von Lebensmitteln

Maßnahmen und Entscheidungen: Belehrung

Kontrolle am: 06.08.2018

Mängel:

1. unsachgemäße Lagerung von Lebensmitteln

Maßnahmen und Entscheidungen: Belehrung

Diese VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

